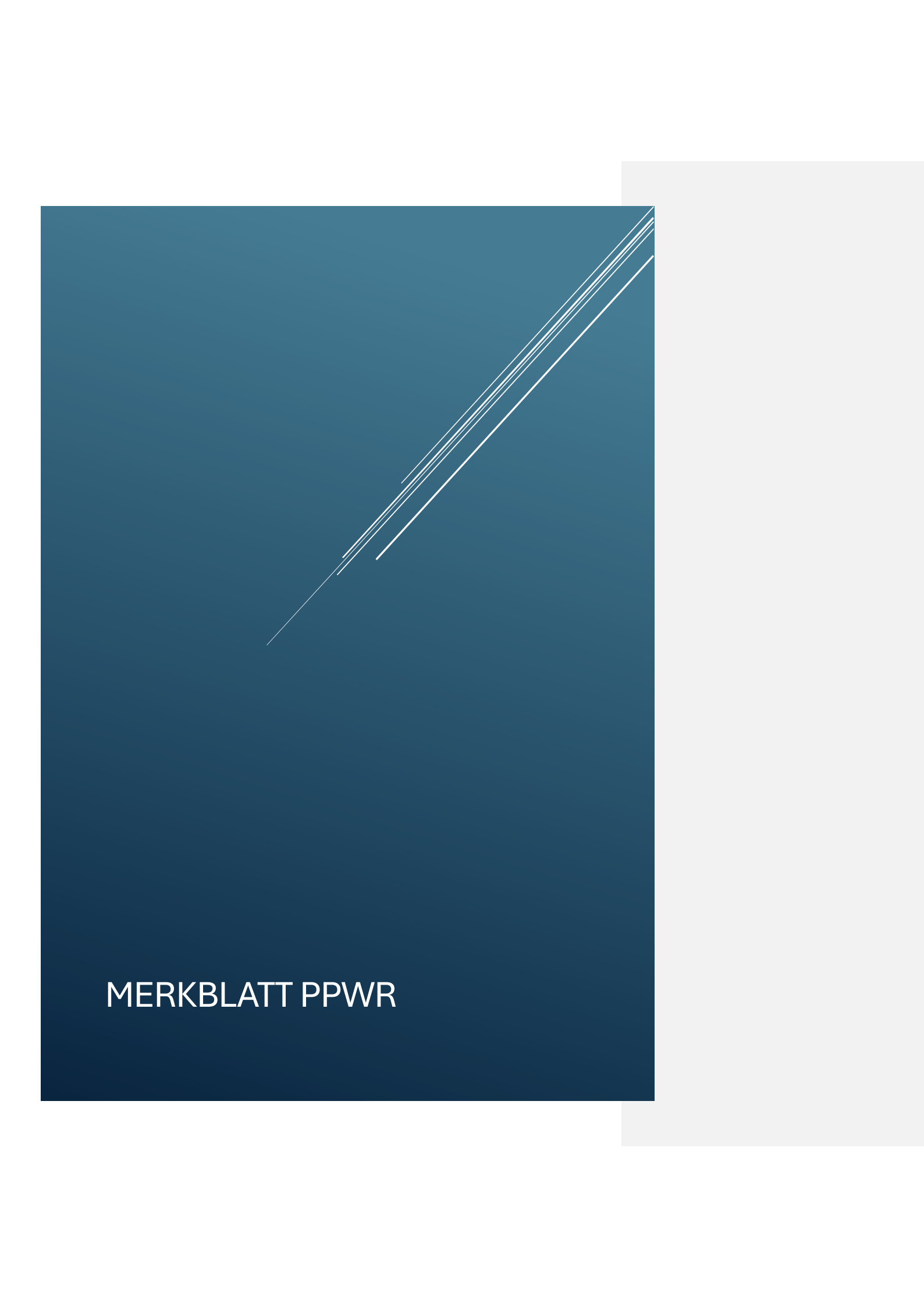




MERKBLATT PPWR

Inhalt

1. Rollenverständnis.....	2
2. Muster: EU-Konformitätserklärung.....	3
3. Mazars für IHK Darmstadt: Muster Technische Dokumentation	4
4. Timeline.....	5
5. Chase Study PPWR.....	6
5.1 Fall I: Erweiterte Herstellerverantwortung.....	6
5.2 Fall II: Erweiterte Herstellerverantwortung	7
6. Ausnahmen	8
7. EU-Kommission Antworten zu häufig gestellten Fragen zur PPWR	9
7.1 Begriffsbestimmung Verpackung	9
7.2 Definition Erzeuger	9
7.3 Erzeugerpflichten	11
7.4 Definition Hersteller	17
7.5 Erweiterte Herstellerverantwortung	19
7.6 Konformitätserklärung	21
7.7 Bereitstellung auf dem Markt.....	23
7.8 Besorgniserregende Stoffe	24
7.9 Recyclingfähigkeit	25
7.10 Recycelter Anteil in Kunststoffverpackungen	27
7.11 Umweltaussagen.....	29
7.12 Leerraum	30
7.13 Wiederherstellen und Nachfüllen	30
7.14 Abfallvermeidung	31
7.15 Kompostierbarkeit	31

1. Rollenverständnis

- Die PPWR ersetzt die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG. Sie umfasst Verkaufsverpackungen, Umverpackungen, Transportverpackungen, Primärproduktionsverpackungen, Primärproduktionsverpackungen und Serviceverpackungen.
- Ziel der PPWR sind die Reduktion von Verpackungsmüll und die Verringerung Primärmaterialien und Vorantreiben Kreislaufwirtschaft

Rolle	Rollenbeschreibung	Pflichten
 Lieferant	<u>Art. 3 Abs. 1 Nr. 16</u> Produktion Verpackungselemente für Erzeuger	Artikel 16: Informationspflichten Lieferant Materialkennzeichnung Nachweis Anteile Rezyklat Einhaltung Designvorgaben Informationsweitergabe Erzeuger
 Erzeuger	<u>Art. 3 Abs. 1 Nr. 13</u> Finale Produktion Verpackungen ODER Auftragserstellung finale Verpackungsproduktion ODER Finale Verpackungsproduktion aus verschiedenen Verpackungselementen	Artikel 15: Pflichten der Erzeuger Konformitätsbewertungsverfahren Verpackungen und EU-Konformitätserklärung Technische Dokumentation Verpackungen Kennzeichnung der Verpackung mit Typen, Chargen, Seriennummer Kennzeichnung der Verpackungen mit Namen, eingetragenen Handelsnamen Korrekturmaßnahmen vornehmen/Notifikation der Marktüberwachungsbehörden
 Hersteller	<u>Art. 3 Abs. 1 Nr. 15</u> Markteinführung/Inverkehrbringen Verpackungen	Prüfung Konformitätsbewertung und technische Dokumentation Verpflichtung Erweiterter Herstellerverantwortung Registrierung Herstellerregister
 Händler/ Vertreiber	<u>Art. 3 Abs. 1 Nr. 18</u> Weiterverkauf Verpackungen/verkaufte Produkte	Art 19: Pflichten der Vertreiber Mit gebührender Sorgfalt prüfen, ob Erzeuger/Importeur ihre Pflichten erfüllt haben (Art. 19) Prüfung ordnungsgemäße Kennzeichnung Prüfung Eintragung Verpackung Herstellungsregister Korrekturmaßnahmen & Unterrichtspflichten gegenüber der Behörde
 Importeur	<u>Art. 3 Abs. 1 Nr. 17</u> Einführung Verpackungen aus dem NICHT-EU-LAND	Artikel 17.: Pflichten der Importeure Sicherstellung Vorliegen technische Dokumentation und Konformitätserklärung Kennzeichnung mit Namen und Marke des Handels Korrekturmaßnahmen und Unterrichtspflichten gegenüber der Behörde

2. Muster: EU-Konformitätserklärung¹

1. Erzeuger/Verantwortlicher Wirtschaftsakteur

Unternehmensname

Unternehmensadresse

2. Identifikation der Verpackung

Verpackungsbezeichnung

Verpackungstyp

Artikel/Referenznummer

Verpackungskomponenten

3. Erklärung

Hiermit wird erklärt, dass die oben bezeichnete Verpackung den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 entspricht, soweit diese für die beschriebene Verpackung anwendbar sind. Die Erklärung erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Konformitätsbewertung und technischen Dokumentation.

4. Grundlage/Nachweise



Technische Dokumentation



Angaben Recyclingfähigkeit



Verpackungsaufbau



Kennzeichnungsprüfung



Materialblätter



Relevante Lieferantendaten

5. Bezüge auf Anhänge/Strukturnachweis



Technische Dokumentation = Grundlage

EU-Konformitätsprüfung = formales Ergebnis

6. Ort, Datum Unterschrift

Ort

Unterschrift

Datum

Name

Unternehmensfunktion

¹ Beispielgrafik, keinem vollständige oder rechtverbindliche EU-Konformitätserklärung

3. Mazars für IHK Darmstadt: Muster Technische Dokumentation²

1. Verantwortlicher Wirtschaftsakteur

Unternehmensname	Unternehmensadresse
------------------	---------------------

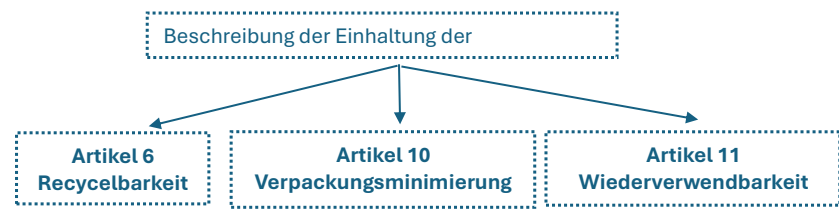
2. Verpackungsdetails

Verpackungsbeschreibung	Verwendungszweck
-------------------------	------------------

3. Grafische Darstellung

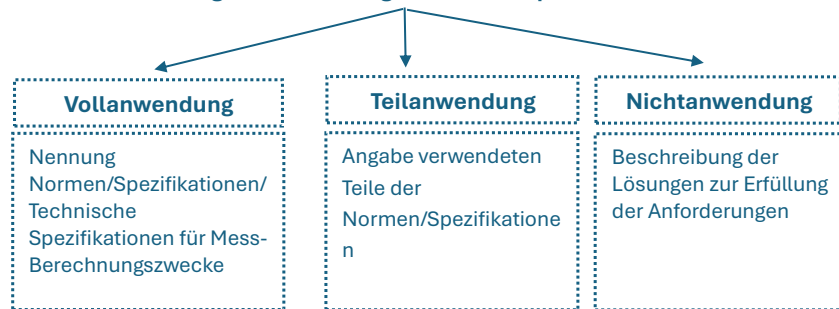


4. Bestätigung Einhaltung Anforderungen Design/Nachhaltigkeit



5. Erstellung der Prüfberichte

6. Listenerstellung für Anwendungen Normen/Spezifikationen



7. Ort, Datum Unterschrift

Ort	Unterschrift	
Datum	Name	Unternehmensfunktion

² Abgeleitet von Mazars

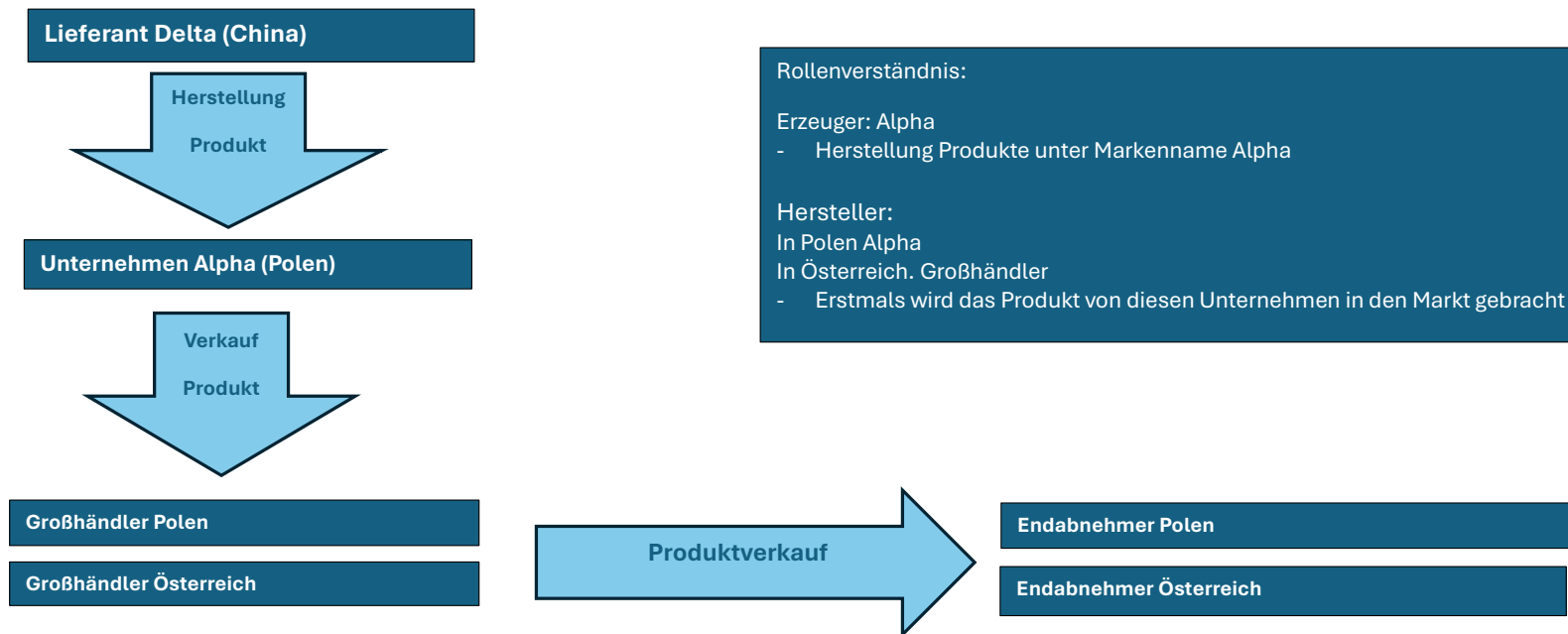
4. Timeline



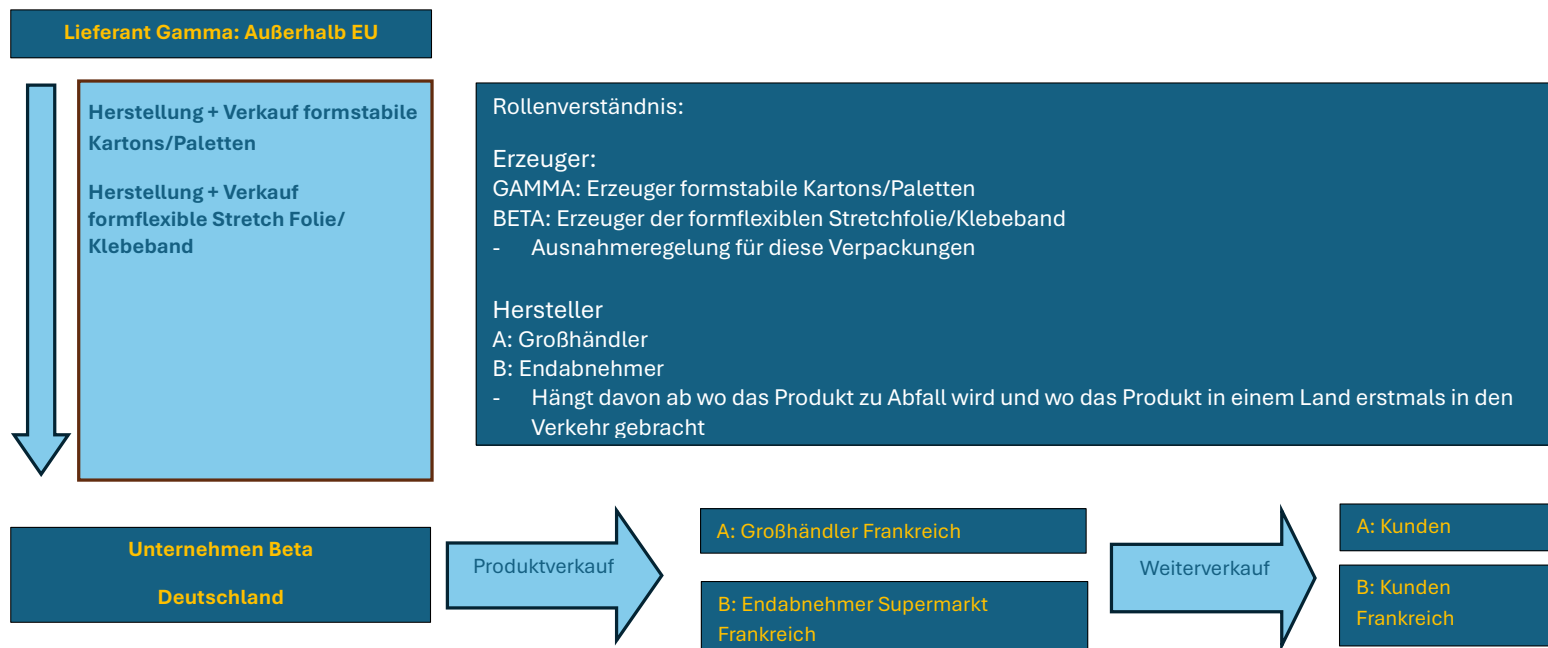
5. Chase Study PPWR

Quelle: PPP von Mazars für die IHK Darmstadt

5.1 Fall I: Erweiterte Herstellerverantwortung



5.2 Fall II: Erweiterte Herstellerverantwortung



6. Ausnahmen

- Artikel 21: Ausgenommen von den Pflichten eines Erzeugers sind Kleinunternehmen (weniger als 10 Mitarbeitende und Umsatz von max. 2 Mio Euro) wenn der Verpackungslieferant in der EU sitzt. Pflichten gehen dann auf den Lieferanten über.

7. EU-Kommission Antworten zu häufig gestellten Fragen zur PPWR

Die Fragen und Antworten sind aus dem Q&A vom 03. August 2026 der europäischen Kommission entnommen und übersetzt worden. Die Auswahl erfolgte dabei zu den Fragen die expliziten Aussagen zu den Rechten/Pflichten der unterschiedlichen Rollen in der PPWR enthalten.

7.1 Begriffsbestimmung Verpackung

F1: Ändert die Formulierung bei Verpackungen „...ob leer oder mit einem Produkt...“ die Begriffsbestimmungen von Verpackung und Erzeuger nach der PPWR? (Alle Akteure)

A1: Artikel 3 Absatz 1 Nummer (1) enthält eine Definition von Verpackung, die im Vergleich zur Verpackungsdefinition in der Richtlinie 94/62/EG weitgehend unverändert geblieben ist. Allerdings enthält die neue Definition die neue Formulierung ‘...ob leer oder mit einem Produkt...’. Diese neue Formulierung ändert weder die Definition von Verpackung noch die Definition des Erzeugers, sondern soll sämtliche unterschiedlichen tatsächlichen Konstellationen und Verpackungsarten erfassen, die in den Anwendungsbereich der PPWR fallen. Für weitere Informationen zur Verpackungsdefinition konsultieren Sie bitte das Leitliniendokument der Kommission.

7.2 Definition Erzeuger

F1: Wer ist der Erzeuger von gebrandeter Verpackung? (Erzeuger; Lieferant)

A1: Nach der PPWR (Artikel 3 Absatz 1 Nummer (12)) gilt: Trägt eine Verpackung keinen Namen und keine Marke, ist der Erzeuger die natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder verpackte Produkte herstellt.

Lässt eine natürliche oder juristische Person Verpackungen oder ein verpacktes Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwerfen oder herstellen, ist diese Person als Erzeuger anzusehen. Dies gilt unabhängig davon, ob auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt zusätzlich eine andere Marke erscheint.

Trägt eine Verpackung einen Namen oder eine Marke, ist der Erzeuger der Wirtschaftsakteur, unter dessen Namen oder Marke die Verpackung in Verkehr gebracht wird, auch wenn ein anderer Akteur die Herstellung oder Befüllung tatsächlich ausführt, handelt es sich bei diesem Wirtschaftsakteur jedoch um ein Kleinunternehmen und hat der Lieferant seinen Sitz im selben Mitgliedstaat, gilt der Lieferant der Verpackung bzw. des verpackten Produkts als Erzeuger.

In der Leitlinie der Kommission zur PPWR wird dies in Punkt 2 näher erläutert.

F2: Wer ist Erzeuger von Transportverpackungen? (Erzeuger)

A2: Gemäß der Definition von Verpackungen (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1) gilt eine Transportverpackung als Verpackung, wenn sie hergestellt und in Verkehr gebracht wird, mit dem Zweck, für „[...] das Einfassen, den Schutz, die Handhabung, die Lieferung oder die Präsentation von Produkten [...]“ verwendet zu werden.

Herstellung
Kartons
Unternehmen A

Der Erzeuger der Transportverpackung ist daher in dem Stadium zu bestimmen, in dem die leere Verpackung ihre Endform erreicht hat. Eine Verpackung hat ihre Endform erreicht, wenn sie als Transportverpackung genutzt werden kann, ohne dass weitere Bestandteile oder Zubehörteile hinzugefügt werden. Dabei ist es wichtig, eine Kombination von Verpackungselementen, die für Transport, Handhabung oder Verkauf von Produkten eingesetzt werden, klar von einer echten Montage- oder Umform-/Verarbeitungsmaßnahme an der Verpackung abzugrenzen, etwa dem Formen von Materialien vor Ort oder der Herstellung eines Verpackungsteils aus Komponenten, die für sich genommen keine Verpackungsfunktion erfüllen.

Die gemeinsame Verwendung mehrerer Verpackungselemente (Klebeband, Folie, Kartons, Paletten usw.) bedeutet nicht, dass jedes einzelne Element nicht bereits seine Endform hat. Tatsächlich können in einer Sendung verpackter Produkte Verpackungen von mehreren Erzeugern enthalten sein, und jeder Erzeuger muss die erforderlichen technischen Unterlagen und Informationen, um bei der Bereitstellung der Verpackung auf dem Markt die Konformität mit den geltenden Anforderungen für die EU-Konformitätserklärung nachzuweisen.

Wie auch bei Verkaufs-, Sammel-, Service- und Primärproduktionsverpackungen gilt: Trägt die Transportverpackung keinen Namen und keine Marke, ist entscheidend für die Feststellung des Erzeugers, wer den Auftrag erteilt und die Designvorgaben für diese Verpackung festlegt. Bei unmarkierten, allgemeinen Transportverpackungen ist dies in der Regel das Unternehmen, das die Verpackung tatsächlich herstellt. Trägt die Transportverpackung hingegen einen Namen oder eine Marke, gilt das Unternehmen, dessen Name oder Marke auf der Verpackung steht, als Erzeuger. Siehe hierzu auch die Leitlinien der Kommission zum PPWR, Punkt 2.

Nachstehend zwei Beispiele dafür, wer als Erzeuger von Transportverpackungen gilt:

- Ein Karton hat seine endgültige Form bereits erreicht, auch wenn er flach geliefert wird und erst noch gefaltet werden muss. Trägt der Karton einen Namen oder eine Marke, gilt das Unternehmen, das diesen Namen führt bzw. die Marke besitzt, als „Erzeuger“. Bei neutralen, standardisierten Kartons ist das Unternehmen „Erzeuger“, das die Kartons tatsächlich produziert. Bringt ein Unternehmen für den Versand lediglich einen Aufkleber auf dem Karton an, gilt dies nicht als Kennzeichnung/Branding; dieses Unternehmen sollte daher nicht als „Erzeuger“ angesehen werden.
- Stretchfolie zur Stabilisierung verpackter Produkte auf Paletten ist als Verpackung zu betrachten, wenn sie als Rolle verkauft wird – auch wenn sie später zugeschnitten wird, um Paletten Ladungen zu umwickeln. „Erzeuger“ ist das Unternehmen, das die Folie tatsächlich herstellt und sie als Verpackung in Verkehr bringt, sofern sie nicht gebrandet ist – und nicht das Unternehmen, das die Folie einkauft und anschließend zur Ladungssicherung verwendet.

F3: Wer gilt als „Erzeuger“, wenn ein verpacktes Produkt den Namen eines Unternehmens und die Marke eines anderen Unternehmens trägt? (Erzeuger)

A3: Ein Name oder eine Marke auf einer Verpackung hat im Hinblick auf den Erzeugerstatus nach der PPWR (Artikel 3 Absatz 1 Nummer (12)) das gleiche Gewicht. Daher gilt: Wenn ein Unternehmen Produkte unter seinem eigenen Namen herstellt, vermarktet und vertreibt, etwa als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer, dies jedoch unter der Marke eines anderen Unternehmens geschieht, kommt es für den Erzeugerstatus auf das Unternehmen an, das das

Verpackungsdesign und die Spezifikationen festlegt. Legt beispielsweise der Lizenzgeber als Markeninhaber fest, dass das unter seiner Marke in Verkehr gebrachte Produkt in einem bestimmten Verpackungsdesign angeboten werden muss, damit die verwendeten Verpackungen in den Mitgliedstaaten, oder weltweit, identisch sind, wird der Markeninhaber als Erzeuger angesehen. Lizenzgeber, deren Marke zwar auf der Verpackung erscheinen kann, die jedoch die Eigenschaften der Verpackung nicht bestimmen, sollten hingegen nicht als Erzeuger gelten. Um festzustellen, wer die entscheidende Kontrolle hat, ist daher eine Einzelfallprüfung auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung zwischen den beiden Unternehmen erforderlich, deren Name und Marke auf der Verpackung stehen

7.3 Erzeugerpflichten

F1: Ab wann gelten die Artikel 15 und 18 der PPWR zu den Pflichten von Importeuren und Erzeugern? (Importeure; Erzeuger)

A1: Die PPWR wird ab dem 12. August 2026 anwendbar; das umfasst auch Regelungen zu den Pflichten von Erzeugern und Importeuren. Diese Vorgaben sind jedoch zusammen mit den materiellen Pflichten zu lesen, wie sie in verschiedenen Bestimmungen der Verordnung, insbesondere in den Artikeln 5 bis 12, festgelegt sind. Für einige materielle Bestimmungen gelten abweichende Anwendungszeitpunkte, die häufig an die Annahme einer konkreten Durchführungsmaßnahme durch die Kommission geknüpft sind. Beispielsweise müssen Erzeuger im Hinblick auf die Recyclingfähigkeit die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit erfüllen und das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 38 und Anhang VII der PPWR erst zwei Jahre nach der Annahme des delegierten Rechtsakts zu den Design-for-Recycling-Anforderungen durchführen. Unter der Annahme, dass die Kommission diesen delegierten Rechtsakt im Januar 2028 annimmt und damit die

Design-for-Recycling-Anforderungen sowie die zugehörige Bewertungsmethodik vollständig harmonisiert, gelten die verbindlichen Leistungskriterien zur Recyclingfähigkeit erst ab dem 1. Januar 2030 oder zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts.

Weitere Anwendungszeitpunkte für Nachhaltigkeits- und andere zentrale Anforderungen nach der PPWR:

- Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen: 1. Januar 2030 oder drei Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens des in Artikel 7(8) PPWR genannten Durchführungsrechtsakts.
- Minimierung (Artikel 10(1) (2)): 1. Januar 2030.
- Anforderung an den Leerraumanteil bei Transport-, Sammel- und E-Commerce-Verpackungen: ab 1. Januar 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts nach Art. 24(2); zum Leerraum in Verkaufsverpackungen siehe Art. 10.
- Wiederverwendbare Verpackungen (Art. 11): ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (11. Februar 2025); die Mindestanzahl an Umläufen ist jedoch je nach dem Datum einzuhalten, das im in Artikel 11(2) genannten Durchführungsrechtsakt festgelegt wird, der bis zum 12. Februar 2027 zu erlassen ist.

Wiederverwendungsziele: ab 1. Januar 2030 oder 18 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens des Durchführungsrechtsakts zur Berechnung der Wiederverwendungsziele, wie in Artikel 30(3) genannt, der bis zum 30. Juni 2027 zu erlassen ist.

F2: Welche Pflichten haben Importeure oder Händler, die Verpackungsmaterialien liefern?
AKTUALISIERT! (Importeur; Erzeuger; Händler)

A2: Grundsätzlich sind Lieferanten von Verpackungen nicht dafür verantwortlich, eine Konformitätserklärung zu erstellen. Nach Artikel 16 der Verordnung sind sie jedoch verpflichtet, dem Erzeuger der Verpackung „alle Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die der Erzeuger benötigt, um die Konformität der Verpackung mit dieser Verordnung nachzuweisen“, einschließlich sämtlicher einschlägiger technischer Dokumentation. Das Unternehmen, das Verpackungen oder verpackte Produkte in der EU in Verkehr bringt (Erzeuger/Importeur), trägt die rechtliche Verantwortung, die vollständige Einhaltung der einschlägigen PPWR-Anforderungen sicherzustellen – einschließlich der Vorgaben aus den Artikeln 5–12. Es muss daher sicherstellen, dass konforme Verpackungen verwendet werden, indem es die erforderlichen Nachweise bei seinen Lieferanten einholt. Lieferanten müssen diese Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 16 Absatz 1 bereitstellen und können sich daher nicht weigern, dem Erzeuger die relevanten Dokumente zur Verfügung zu stellen.

F3: Was soll mit Verpackungen geschehen, die auf Lager sind oder bereits vor dem 12. August 2026 produziert wurden, bis zu diesem Datum aber noch nicht in Verkehr gebracht wurden? Müssen Unternehmen sie vernichten, neu herstellen oder neu kennzeichnen?
NEU! (Alle)

A3: Verpackungen, die bis zum 12. August 2026 noch nicht in Verkehr gebracht wurden, aber bereits hergestellt sind und auf Lager liegen, müssen nicht vernichtet, neu hergestellt oder neu gekennzeichnet werden. Um die Anforderungen nach Artikel 15(5) und 15(6) zu erfüllen, wonach Verpackungen eine eindeutige Kennzeichnung sowie den Namen und die Anschrift des Erzeugers tragen müssen, können die erforderlichen Angaben auch über ein Begleitdokument bereitgestellt werden. Das gilt ebenso für Mehrwegverpackungen, die bereits in Verkehr gebracht wurden. Für Verpackungen, die nach dem 12. August 2026 hergestellt werden, darf ein Begleitdokument jedoch nur verwendet werden, wenn es nicht möglich ist, die eindeutige Kennzeichnung sowie Namen und Anschrift direkt auf der Verpackung anzubringen. Verpackungen, die vor dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin auf dem Markt bleiben – auch wenn sie nicht PPWR-konform sind.

F4: Unter welchen Umständen können die Pflichten nach Artikel 15(5) und (6) durch Begleitunterlagen erfüllt werden? NEU! (alle Akteure)

A4: Diese Pflichten gelten für alle Verpackungen, die nach dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht werden – unabhängig vom Verpackungstyp oder dem verwendeten Material.

Wenn Größe oder Beschaffenheit der Verpackung das Anbringen einer eindeutigen Kennzeichnung sowie des Namens und der Anschrift des Erzeugers – wie in Artikel 15(5) und (6) der PPWR festgelegt – nicht zulassen, können diese Angaben in einem die Verpackung begleitenden Dokument bereitgestellt werden.

Ob die Informationen auf der Verpackung selbst angebracht werden können, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen; dabei sind die Abmessungen, die Form und die funktionalen Eigenschaften der Verpackung zu berücksichtigen. Außerdem dürfen Verpackungen, die bis zum 12. August 2026 noch nicht in Verkehr gebracht wurden, aber bereits produziert sind oder sich

im Lagerbestand befinden, zur Erfüllung dieser Anforderungen vor dem Inverkehrbringen ebenfalls ein Begleitdokument verwenden.

F5: Können Erzeuger Aufgaben an Dritte übertragen? NEU! (Erzeuger) (Lieferant)

A5: Wie Artikel 15(1) festlegt, sind Erzeuger dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen den PPWR-Vorschriften entsprechen. Bevor Verpackungen in Verkehr gebracht werden, muss der Erzeuger daher bestimmte Schritte durchführen, darunter die in Artikel 15(2) genannten: ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen, eine EU-Konformitätserklärung erstellen und die weiteren erforderlichen technischen Unterlagen zusammenstellen (siehe Artikel 38 & 39 sowie die Anhänge VII & VIII).

Zum Konformitätsbewertungsverfahren: Nach Artikel 15(2) können Erzeuger dieses selbst durchführen oder es in ihrem Namen durchführen lassen (z. B. durch ein Labor oder eine Zertifizierungsschema). In Bezug auf die EU-Konformitätserklärung: Nach Artikel 17 kann diese entweder vom Erzeuger erstellt werden (auf Grundlage der Informationen und Unterlagen, die Lieferanten gemäß Artikel 16 Absatz 1 bereitstellen) oder von einem bevollmächtigten Vertreter, den der Erzeuger per schriftlichem Mandat benennt (wobei die Gesamtverantwortung für die Konformität der EU-Konformitätserklärung weiterhin beim Erzeuger verbleibt). In Bezug auf die technische Dokumentation: wie Artikel 17 festlegt, kann die Pflicht zu deren Erstellung nicht delegiert werden. Erzeuger müssen diese Verantwortung daher selbst wahrnehmen.

Artikel 16 der PPWR verpflichtet Lieferanten, Erzeuger die einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum Nachweis der Konformität erforderlich sind. Die Verordnung schafft damit ein System, in dem der Verpackungslieferant die technischen Informationen bereitstellt, die notwendig sind, um die Konformität zu belegen, während der Erzeuger der Wirtschaftsakteur bleibt, der rechtlich dafür verantwortlich ist, konforme Verpackungen in Verkehr zu bringen.

Wie Artikel 17 Absatz 2 jedoch ebenfalls klarstellt, kann ein vom Erzeuger benannter bevollmächtigter Vertreter für bestimmte weitere Aufgaben verantwortlich gemacht werden, darunter die Aufbewahrung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation zur Vorlage bei den nationalen Behörden für die vorgeschriebene Dauer, die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden sowie die Bereitstellung einschlägiger Unterlagen in deren Auftrag.

Unabhängig davon, wen der Erzeuger mit der Durchführung einzelner der oben genannten Aufgaben beauftragt, bleibt der Erzeuger der einzige Wirtschaftsakteur, der nach der PPWR die rechtliche Verantwortung für die Konformität der Verpackung trägt; diese Verantwortung kann auch durch vertragliche Regelungen nicht übertragen werden.

F6: Erzeuger und Importeure sind verpflichtet, Aufzeichnungen über das „Konzeptdesign, Fertigungszeichnungen und die Materialien der Bauteile“ ihrer Verpackungen zu führen. Reicht es aus, wenn die Lieferanten diese Designinformationen aufbewahren und sie den Behörden auf Anfrage zur Verfügung stellen? NEU! (Erzeuger; Importeur)

A6: Der Erzeuger trägt die rechtliche Verantwortung dafür, dass die von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen die Verpflichtungen der PPWR erfüllen, einschließlich der Anforderungen aus den Artikeln 5–12. Zum Nachweis der Konformität gegenüber den nationalen Behörden legen die Artikel 15(3) und 18(7) fest, dass Erzeuger und Importeure von Verpackungen

die in Anhang VII genannte technische Dokumentation 5 Jahre lang bei Einwegverpackungen und 10 Jahre lang bei Mehrwegverpackungen aufbewahren müssen.

Anhang VII sieht vor, dass die technische Dokumentation mindestens „Konzeptdesign, Fertigungszeichnungen und die Materialien der Bauteile“ enthalten muss. Auch wenn Erzeuger diese Vorgabe erfüllen müssen, sollten sie die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gemäß dem einschlägigen EU- und nationalen Recht sicherstellen.

F7: Artikel 15 Absatz 1 legt fest, dass Erzeuger nur Verpackungen in Verkehr bringen dürfen, die die in den Artikeln 5 bis 12 genannten Anforderungen erfüllen. Gilt diese Pflicht ausschließlich für Verpackungserzeugers? (Erzeuger; Importeure; Händler)

A7: Die Pflicht, ausschließlich konforme Verpackungen in Verkehr zu bringen, betrifft nicht nur die als Erzeuger definierten Wirtschaftsakteure, sondern ebenso Importeure und Händler.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 gilt: „Erzeuger dürfen nur Verpackungen in Verkehr bringen, die den in oder aufgrund der Artikel 5 bis 12 festgelegten Anforderungen entsprechen.“ Das Konformitätsbewertungsverfahren (Artikel 38) kann der Erzeuger selbst oder eine andere Stelle in seinem Auftrag (z. B. ein Labor oder ein Zertifizierungssystem) gemäß Artikel 15 Absatz 2 durchführen. Die EU-Konformitätserklärung (Artikel 39) ist vom Erzeuger zu erstellen – auf Grundlage der Informationen und Unterlagen, die Lieferanten gemäß Artikel 16 Absatz 1 bereitstellen, oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, den der Erzeuger per schriftlichem Mandat nach Artikel 17 bestellt. Das bedeutet, dass der Erzeuger der einzige Wirtschaftsakteur ist, der die rechtliche Verantwortung dafür trägt, dass Verpackungen die Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen erfüllen, unabhängig davon, wer die EU-Konformitätserklärung oder Teile davon tatsächlich erstellt hat.

F8: Sollten Lieferanten verpflichtet werden, „schlichte“ Verpackungen, z. B. Kunststofftragetaschen, mit einer Seriennummer zu kennzeichnen? (Lieferant)

A8: Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterial gelten nach der Definition des Erzeugers in Artikel 3 Absatz 1 Nummer (13) nicht als Erzeuger – außer wenn der „Erzeuger“ ein Kleinunternehmen ist und der Lieferant im selben Mitgliedstaat ansässig ist.

Die Verordnung schreibt nicht vor, dass Lieferanten von Verpackungen auf der Verpackung oder über einen Datenträger identifizierbar sein müssen. Sie müssen lediglich sicherstellen, dass der Erzeuger alle Informationen und Unterlagen erhält, die erforderlich sind, um die Konformität der Verpackung nachzuweisen. Die Verordnung verlangt auch nicht, dass Lieferanten Verpackungen mit einem Typ, einer Charge oder einer Seriennummer kennzeichnen; diese Pflicht liegt bei den Erzeugern. In der Praxis kann es jedoch gut sein, dass gerade die Verpackungslieferanten dafür sorgen, dass Verpackungen eindeutig identifizierbar sind, da dies häufig bereits im Produktionsprozess erfolgt.

F9: Wenn der Lieferant bereits hergestellter Verpackungen nicht mehr existiert oder sich weigert, die erforderlichen Informationen bereitzustellen: Wie kann der Erzeuger der Verpackung die Konformität nachweisen? NEU! (Erzeuger)

A9: Fehlen die erforderlichen Angaben für Verpackungen, die vor dem 12. August 2026 hergestellt wurden, oder sind sie unzureichend, muss der Erzeuger nach PPWR alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die notwendigen Informationen zu beschaffen – etwa durch

Anfrage beim früheren Lieferanten oder, im Fall einer Betriebsübernahme/Fusion/Unternehmensakquisition, bei dem daraus hervorgegangenen Unternehmen – oder durch eigene Bewertungen.

F10: Können Informationen, die bereits z. B. nach dem Lebensmittelrecht vorgeschrieben sind, als ausreichend angesehen werden, um die in Artikel 15 Absätze 5 und 6 der PPWR festgelegten Anforderungen zu erfüllen? NEU! (Erzeuger)

A10: Lebensmittelrecht und die PPWR sind unterschiedliche Rechtsrahmen mit jeweils eigenen Zielsetzungen und sollten daher als sich ergänzend verstanden werden. Ob Angaben, die nach dem Lebensmittelrecht gemacht werden, ausreichen, um die Anforderungen der Artikel 15(5) und 15(6) der PPWR zu erfüllen, hängt von der jeweiligen Vorschrift des Lebensmittelrechts sowie von Art und Platzierung der dort bereitzustellenden Information ab.

Artikel 15(5) der PPWR verlangt, dass Verpackungen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Merkmal tragen, das ihre Identifizierung ermöglicht; sofern Größe oder Beschaffenheit der Verpackung dies nicht zulassen, können die erforderlichen Angaben in einem Dokument beigelegt werden, das dem verpackten Produkt beiliegt. Die Identifizierung der Verpackung ist erforderlich, damit die zuständige(n) Behörde(n) (die nicht zwingend für Lebensmittel zuständig sein müssen) die Verpackung der vom Verpackungserzeugers für Zwecke der PPWR erstellten Konformitätserklärung („DoC“) zuordnen können. Rückverfolgbarkeitsangaben, die für Zwecke des Lebensmittelrechts bereitgestellt werden, erfüllen die Anforderungen des Artikels 15(5) der PPWR nicht, es sei denn, sie stellen sicher, dass die Verpackung für die zuständige(n) Behörde(n) eindeutig identifizierbar ist, mit der DoC verknüpft werden kann und zudem auf der Verpackung selbst oder in einem Begleitdokument angebracht ist.

Paragraf 15 PPWR: Erzeuger der Verpackung ist anhand der Definition von „Erzeuger“ in der PPWR zu bestimmen, während Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel 24 (FIC-Verordnung) Spielraum lässt, wer als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer gilt. Daher sind der verantwortliche Lebensmittelunternehmer und der Erzeuger der Verpackung nicht zwingend stets dieselbe natürliche oder juristische Person. Dass ein Unternehmer für Zwecke des Lebensmittelrechts benannt ist, legt die Identität des Erzeugers für Zwecke der PPWR nicht fest.

Wenn Lebensmittelunternehmer und Erzeuger der Verpackung dieselbe natürliche oder juristische Person sind, ist sicherzustellen, dass die bereitgestellten Angaben die Anforderungen beider Unionsrechtsakte erfüllen. So verlangt etwa Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der FIC-Verordnung die Angabe des Namens bzw. der Firma und der Anschrift des Lebensmittelunternehmers; Artikel 12 der FIC-Verordnung regelt, wo diese Informationen anzubringen sind. Artikel 15 Absatz 6 der PPWR fordert den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Marke des Verpackungserzeugers sowie die Postanschrift, unter der er erreichbar ist, und – sofern vorhanden – die elektronischen Kontaktmöglichkeiten. Außerdem legt Artikel 15 Absatz 6 der PPWR fest, in welcher Form diese Angaben zu machen sind, nämlich physisch oder per QR-Code auf der Verpackung oder, falls das nicht möglich ist, per QR-Code auf der Umverpackung (sofern eine Umverpackung verwendet wird und einen Datenträger zur Bereitstellung von Informationen nach den Artikeln 12 Absatz 1, 12 Absatz 2 und 12 Absatz 4 trägt) oder in einem Begleitdokument.

Die Angaben zum Lebensmittelunternehmer nach der FIC-Verordnung erfüllen daher nicht automatisch die Anforderungen an die Angaben zum Erzeuger der Verpackung nach Artikel 15 Absatz 6 der PPWR. Möchte ein Wirtschaftsakteur einen einheitlichen Informationssatz sowohl für den Lebensmittelunternehmer als auch für den Verpackungserzeuger verwenden, muss dies in einer Form geschehen, die die Vorgaben beider Unionsrechtsakte erfüllt – die bloße Einhaltung der FIC-Verordnung reicht hierfür nicht aus.

F11: Wer gilt als Erzeuger von maßgefertigten Transportverpackungen ohne Namen oder Marke? NEU! (Erzeuger)

A11: Beauftragt ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen eine maßgefertigte Verpackung, gilt das bestellende Unternehmen nach der PPWR als Erzeuger.

Grund dafür ist, dass bei Verpackungen ohne Namen oder Marke entscheidend ist, wer den Auftrag erteilt und die Designvorgaben festlegt. Wird die Verpackung speziell für ein bestimmtes Produkt maßgefertigt, richten sich ihre Eigenschaften nach dem Produkt – damit liegt die maßgebliche Entscheidungskompetenz bei dem Unternehmen, das die maßgefertigte Verpackung bestellt. Das Unternehmen, das die Verpackung an den Erzeuger liefert, muss diesem zudem die erforderliche technische Dokumentation bereitstellen, wie in Artikel 16 der PPWR vorgesehen.

F12: Artikel 18 legt Pflichten für Importeure fest. Worauf sollte ein Importeur achten? NEU! (Importeur)

A12: Wird eine Verpackung aus einem Drittland eingeführt, ist der Importeur dafür verantwortlich sicherzustellen, dass der außerhalb der EU ansässige Erzeuger die einschlägigen Anforderungen der PPWR erfüllt hat. Um dies nachzuweisen, muss der Importeur ab dem 12. August 2026 sicherstellen, dass:

- das in Artikel 38 genannte Konformitätsbewertungsverfahren vom Erzeuger im Drittland durchgeführt wurde und dieser Erzeuger die Konformitätserklärung erstellt hat;
- der Erzeuger die in Artikel 15(5) und 15(6) festgelegten Anforderungen eingehalten hat;
- die Verpackung von den erforderlichen Unterlagen begleitet wird. Artikel 18 verpflichtet Importeure, ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke sowie ihre Postanschrift und – sofern vorhanden – elektronische Kontaktmöglichkeiten auf der Verpackung anzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, in einem Begleitdokument. Das gilt ebenso für importierte generische bzw. nicht gebrandete Verpackungsmaterialien (z. B. Papierbögen), die der Importeur in Verkehr bringen möchte, denn fehlende Angaben auf der Verpackung entbinden nicht von der Pflicht den Konformitätsnachweis zu erbringen. Der Importeur, der solche Verpackungen in Verkehr bringt, muss die Verantwortung für die Dokumentations- und Konformitätsanforderungen übernehmen.

Grundsätzlich sollten Importeure den Austausch suchen und die erforderlichen vertraglichen Regelungen mit Lieferanten oder Erzeuger in Drittländern treffen, um sicherzustellen, dass die von ihnen importierten Produkte den einschlägigen Vorgaben der PPWR entsprechen. Bei generischen und/oder nicht gebrandeten importierten Verpackungen kann ein Dokument, das die Verpackung bei der Einfuhr begleitet – etwa ein Versanddokument –, genutzt werden, um die

Anforderungen nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d zu erfüllen, sofern alle erforderlichen Angaben darin enthalten sind.

F13: Müssen Verpackungen, die durch die EU in Richtung Nicht-EU-Ziele transitieren, die PPWR-Vorschriften einhalten? NEU! (Importeur)

A13: Der Transit durch die EU ist nach den allgemeinen EU-Produktvorschriften und dem Zollrecht abzuwickeln. Wie in den Leitlinien der Kommission, Punkt 19, ausgeführt, müssen Verpackungen oder verpackte Produkte, die für das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt bestimmt sind, die Vorgaben der PPWR erfüllen.

Werden die Verpackungen oder verpackten Produkte nicht „zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ angemeldet, sondern verbleiben innerhalb der EU auf dem Weg zu einem Bestimmungsort außerhalb der EU im Transit, ist die Einhaltung der PPWR-Anforderungen nicht erforderlich, da sie nicht als in Verkehr gebracht gelten.

Bei eingeführten Produkten wird das Inverkehrbringen in der Regel dann angenommen, wenn die Produkte „zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ angemeldet werden. Ziel der Überlassung zum freien Verkehr ist es, sämtliche Einfuhrformlichkeiten zu erfüllen, damit die Waren auf dem EU-Markt bereitgestellt werden können und sich dort frei bewegen dürfen. Entsprechend müssen als solche angemeldeten Produkte die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union einhalten. In der Praxis fallen die Überlassung zum freien Verkehr und das Inverkehrbringen jedoch nicht zwingend zeitlich zusammen, z. B. im Fernabsatz, wenn das Inverkehrbringen bereits vor der Überlassung zum freien Verkehr erfolgt.

Importiert ein Unternehmen verpackte Produkte in die EU und exportiert sie anschließend in ein Drittland, müssen diese verpackten Produkte die PPWR-Anforderungen nur dann erfüllen, wenn sie in der EU in Verkehr gebracht werden. Ein Inverkehrbringen setzt ein Angebot oder eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen über die Übertragung des Eigentums, des Besitzes oder eines sonstigen Rechts an dem betreffenden Produkt voraus. Befinden sich Waren daher lediglich im Transit durch die EU, ohne zum freien Verkehr überlassen oder in Verkehr gebracht zu werden, müssen sie die PPWR-Vorgaben nicht erfüllen.

7.4 Definition Hersteller

F1: Wer ist „Hersteller“ von Transportverpackungen? (Hersteller; Erzeuger)

A1: Der Hersteller von Transportverpackungen ist zu bestimmen, solange die Verpackung leer ist.

- Unternehmen A stellt markenlose, standardisierte Kartons her und verkauft sie an Unternehmen B, das im selben Mitgliedstaat ansässig ist. In diesem Fall gilt Unternehmen A in der Regel als Hersteller. Das gilt auch dann, wenn die Kartons flach geliefert werden und erst aufgerichtet werden müssen.
- Verkauft Unternehmen A die Kartons an Unternehmen C in einem anderen Mitgliedstaat und befüllt Unternehmen C die Kartons für den Transport verpackter Produkte, dann gilt Unternehmen C in diesem Mitgliedstaat in der Regel als Hersteller.

- Befüllt Unternehmen A die Kartons und verkauft sie an einen Endnutzer in einem anderen Mitgliedstaat, dann gilt Unternehmen A in diesem anderen Mitgliedstaat in der Regel als Hersteller.
- Stellt Unternehmen A Kartons unter dem Namen oder der Marke von Unternehmen B her, dann wird Unternehmen B in diesem Mitgliedstaat in der Regel zum Erzeuger und damit zum Hersteller im Sinne der Kartons. Ist Unternehmen B jedoch ein Kleinunternehmen, dann ist Unternehmen A der Hersteller und gilt als Erzeuger in diesem Mitgliedstaat.

F2: Gilt ein Landwirt im Sinne der EPR-Verpflichtungen als Hersteller? (Hersteller; Händler; Lieferant)

A2: Ob ein Landwirt als „Hersteller“ gilt, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Es gibt keine allgemeine Ausnahme für bestimmte Branchen, wie die Landwirtschaft im Hinblick auf Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), da alle Wirtschaftsakteure, die Verpackungen erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, diese Verpflichtungen erfüllen müssen.

Die Beispiele zeigen Fälle, in denen ein Landwirt in der Regel als Hersteller gilt und wann nicht.

- Verpackt ein Landwirt einige Äpfel in einen Behälter (Verkaufsverpackung) und verkauft sie unter seinem eigenen Namen oder seiner Marke an einen Händler oder Verbraucher im selben Mitgliedstaat, ist der Landwirt der Hersteller.
- Verkauft der Landwirt die verpackten Äpfel unter seinem eigenen Namen oder seiner Marke in einem anderen Mitgliedstaat, ist er nur dann Hersteller, wenn der Empfänger der Endnutzer der Äpfel ist. Das bedeutet: Verkauft er die Äpfel an einen Händler in einem anderen Mitgliedstaat, ist der Landwirt nicht der Hersteller.
- Ist der Landwirt ein Kleinunternehmen, was häufig der Fall ist, und ist der Lieferant des Apfelbehälters im selben Mitgliedstaat ansässig, wird dieser Lieferant zum Hersteller in dem Mitgliedstaat, in dem Landwirt und Lieferant ansässig sind.
- Wird der Behälter unter dem Namen oder der Marke einer landwirtschaftlichen Genossenschaft hergestellt, der der Landwirt angehört, ist diese Genossenschaft und nicht der einzelne Landwirt der Hersteller.
- Liefert der Landwirt Äpfel lose in großen Behältern (Transportverpackung) an eine landwirtschaftliche Genossenschaft, die die Äpfel anschließend in Behälter (Verkaufsverpackung) unter dem Namen oder der Marke der Genossenschaft abpackt, ist die landwirtschaftliche Genossenschaft der Hersteller.

F3: Wer ist der „Hersteller“, wenn Verkaufsverpackungen zugleich für Transportzwecke genutzt werden? NEU! (Hersteller)

A3: Verkaufsverpackungen werden in der PPWR definiert als „Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie am Verkaufsort eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackung für den Endnutzer bilden“, während Transportverpackungen definiert sind als „Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie das Handling und den Transport einer oder mehrerer Verkaufseinheiten oder einer Zusammenfassung von Verkaufseinheiten erleichtern, um Schäden am Produkt durch Handling und Transport zu vermeiden“. Transportverpackungen dienen definitionsgemäß also dazu, eine oder mehrere Verkaufseinheiten zu befördern, und ersetzen die zugrunde liegende Verkaufsverpackung nicht. Wird eine Verkaufsverpackung zusätzlich für Transportzwecke

verwendet, bleibt sie Bestandteil des verpackten Produkts, das an den Endnutzer geliefert wird, und wird nicht als leere Transportverpackung in Verkehr gebracht.

Damit gilt: Auch wenn die Verpackung zusätzlich eine Transportfunktion erfüllt, bleibt sie für die Bestimmung des Herstellers eine Verkaufsverpackung. Hersteller ist der Wirtschaftsakteur, der die Verpackung befüllt und das verpackte Produkt im betreffenden Mitgliedstaat erstmals bereitstellt. Die Einstufung ist jedoch stets im Einzelfall vorzunehmen – unter Berücksichtigung von Gestaltung, Verwendungszweck und den konkreten Gegebenheiten der Lieferkette.

7.5 Erweiterte Herstellerverantwortung

A1: Sind Kleinunternehmen von Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) ausgenommen? (Hersteller; Lieferant)

A1: In der PPWR oder der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie (WFD)) gibt es keine allgemeine Ausnahme für Kleinunternehmen von den Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Alle Hersteller sind für die Entsorgung der Verpackungen verantwortlich, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in Verkehr bringen. Dazu gehört auch die Registrierung im Herstellerregister dieses Mitgliedstaats sowie die Meldung dorthin gemäß Artikel 44.

Um den Verwaltungsaufwand für kleine Hersteller zu begrenzen, sieht die PPWR geringere Meldepflichten für Hersteller vor, die weniger als 10 Tonnen Verpackungen pro Jahr auf dem Markt eines Mitgliedstaats bereitstellen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten und die Organisationen für Herstellerverantwortung (PRO) eine Gleichbehandlung der Hersteller unabhängig von Herkunft oder Größe sicherstellen und dürfen kleinen Herstellern keine unverhältnismäßigen Belastungen auferlegen.

Auch nach Anwendung der PPWR behalten die Mitgliedstaaten das in der WFD verankerte Recht, für kleinere Hersteller niedrigere Verwaltungsgebühren vorzusehen. Die WFD legt fest, dass Mitgliedstaaten – soweit dies durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung und die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung gerechtfertigt ist – vorsehen können, dass:

- bei Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung, die eingerichtet wurden, um in Rechtsakten der Union festgelegte Ziele und Vorgaben der Abfallbewirtschaftung zu erreichen, die Hersteller der Produkte mindestens 80 % der erforderlichen Kosten tragen;
- bei Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung, die am oder nach dem 4. Juli 2018 eingerichtet wurden, um Ziele und Vorgaben der Abfallbewirtschaftung zu erreichen, die

ausschließlich in der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats festgelegt sind, die Hersteller der Produkte mindestens 80 % der erforderlichen Kosten tragen;

- bei Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung, die vor dem 4. Juli 2018 eingerichtet wurden, um Ziele und Vorgaben der Abfallbewirtschaftung zu erreichen, die ausschließlich in der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats festgelegt sind, die Hersteller der Produkte mindestens 50 % der erforderlichen Kosten tragen;
- und vorausgesetzt, dass die verbleibenden Kosten von den ursprünglichen Abfallerzeugern oder den Vertreibern getragen werden. Diese Abweichung darf nicht dazu genutzt werden, den Kostenanteil zu senken, den die Hersteller der Produkte in Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung tragen, die vor dem 4. Juli 2018 eingerichtet wurden. Die PPWR legt fest, dass der „Hersteller“ je nach Fall entweder der Erzeuger, Importeur oder Vertreter der Verpackung ist – abhängig vom Kontext sowie davon, ob es sich um Transport-, Verkaufs-, Sammel-, Primär- oder Serviceverpackungen handelt. Ist ein Erzeuger ein Kleinunternehmen und zugleich der Hersteller der Verpackung, ist er von seinen EPR-Pflichten befreit, sofern der Lieferant der Verpackungsmaterialien im selben Mitgliedstaat ansässig ist.

F2: In welchem Umfang harmonisiert die PPWR nationale EPR-Systeme? (Hersteller)

A2: Die PPWR harmonisiert bestimmte administrative EPR-Pflichten, um den Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsakteure zu verringern, die Verpackungen oder verpackte Produkte in mehreren Mitgliedstaaten vertreiben. Dies betrifft insbesondere Registrierung, Meldefristen und -häufigkeit sowie den Detaillierungsgrad der zu meldenden Daten.

Die PPWR harmonisiert außerdem, wer in einem Mitgliedstaat als Hersteller gilt. Entscheidend dafür, ob ein Unternehmen EPR-Pflichten trägt, sind die Art der Verpackung und die Vertriebs-/Verkaufsmethode. Weitere Informationen dazu, wie die Definition des Herstellers anzuwenden ist, finden sich unter Punkt II dieses Dokuments.

Schließlich harmonisiert die PPWR auch die Kriterien für die Öko-Modulation der EPR-Gebühren. Die Öko-Modulation stützt sich auf die in Artikel 6 festgelegten Leistungsstufen zur Recyclingfähigkeit. Die Mitgliedstaaten dürfen bei der Anwendung des Rahmens zur Öko-Modulation in ihren nationalen

EPR-Systemen zusätzliche Kriterien heranziehen, etwa Wiederverwendbarkeit und Rezyklatanteil. In anderen Bereichen behalten die Mitgliedstaaten weiterhin großen Spielraum, EPR-Systeme und die Abfallbewirtschaftung entsprechend den nationalen Gegebenheiten und rechtlichen Rahmenbedingungen zu gestalten.

F3: Welches ist das erste Kalenderjahr, für das Hersteller an das Herstellerregister berichten müssen? (Hersteller)

A3: Alle Mitgliedstaaten richten ein Herstellerregister ein, in das sich Hersteller eintragen und an das sie berichten müssen. Bis Februar 2026 erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, der das Format für die EPR-Registrierung und die Berichterstattung an das EPR-Register festlegt (Artikel 44(14) PPWR). Nach Erlass des Rechtsakts haben die Mitgliedstaaten 18 Monate Zeit, das Register einzurichten (Artikel 44(1) PPWR).

Hersteller müssen bis Juni für jedes vollständig vorangegangene Kalenderjahr Bericht erstatten; entsprechend müssen sie nach den neuen harmonisierten Vorgaben erstmals bis zum 1. Juni 2030 an die nationalen EPR-Register melden.

F4: Wie weit reichen die Tätigkeiten, die Online-Plattformen im Namen ihrer Verkäufer übernehmen können? (Hersteller)

A4: Auf Grundlage eines schriftlichen Mandats der Hersteller können Online-Plattformen anbieten, die EPR-Gebühren in jedem Mitgliedstaat zu zahlen, in dem die Verpackungen oder verpackten Produkte direkt an Verbraucher auf den Markt gebracht werden (Artikel 45(4) PPWR). Für die EPR-Registrierung und -Berichterstattung bleibt jedoch ausschließlich der Hersteller – oder dessen PRO bzw. bevollmächtigter Vertreter – verantwortlich. Eine Online-Plattform kann diese Pflichten nicht für ihn erfüllen, es sei denn, der Hersteller hat die Plattform als bevollmächtigten Vertreter benannt.

Q5: Muss eine Online-Plattform jeden Hersteller prüfen, bevor sie ihn die Plattform nutzen lässt? (Hersteller)

A5: Um Trittbrettfahren bei EPR-Pflichten zu verhindern und im Einklang mit den Vorgaben des Digital Services Act (DSA)³³, sieht die PPWR vor, dass Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Herstellern ermöglichen, von den Herstellern Informationen einholen müssen, dass sie im EPR-Register des Mitgliedstaats registriert sind, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, sowie eine Selbsterklärung, die bestätigt, dass ihre EPR-Pflichten für Verpackungen erfüllt sind.

Die Online-Plattform muss diese Informationen einholen, bevor sie den Herstellern die Nutzung der Dienste der Plattform gestattet. Die Online-Plattform hat alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um zu prüfen, ob die bereitgestellten Angaben verlässlich und vollständig sind – unter Nutzung oder Überprüfung frei zugänglicher Online-Datenbanken und Online-Schnittstellen (Artikel 45(6) PPWR). Dazu kann auch gehören, dass die Hersteller aufgefordert werden, Nachweise vorzulegen (Artikel 45(8) PPWR). „Alle angemessenen Anstrengungen“ bedeutet in der Regel, die Angaben des Herstellers mit den Daten im Herstellerregister abzugleichen.

7.6 Konformitätserklärung

F1: Ist ein Erzeuger verpflichtet, die zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat zu kontaktieren, in dem seine Verpackungen landen könnten? AKTUALISIERT! (Erzeuger) (Händler)

A1: Nein, der Erzeuger muss die zuständigen Behörden nicht darüber informieren, dass er Verpackungen in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr bringt. Die Behörden werden sich im Falle einer Kontrolle an den Erzeuger wenden.

Nur wenn der Erzeuger oder der Händler Kenntnis davon erlangt, dass eine Verpackung, die er in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht hat, nicht konform ist, muss er die zuständigen Behörden darüber informieren (siehe Artikel 15 Absatz 8 und Artikel 19 Absatz 5). Liefert ein Erzeuger Produkte aus einem Mitgliedstaat in das Lager eines Händlers in einem anderen Mitgliedstaat und bedient dieser Händler von dort aus verschiedenen nationalen Märkten, ist es

Aufgabe des Händlers, die zuständige Behörde in jedem dieser Mitgliedstaaten über den Verdacht der Nichtkonformität zu informieren

F2: Reicht es aus, wenn eine einzige Konformitätserklärung für die Verpackung oder ein verpacktes Produkt erstellt wird? Oder muss ein Dossier aller erforderlichen Konformitätserklärungen als ein einziges Dokument zusammengestellt werden? (Erzeuger)

A2: Unterliegt ein verpacktes Produkt mehreren Rechtsakten der Union, die eine EU-Konformitätserklärung verlangen, etwa der Konformitätserklärung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 10/2011 über Kunststoffmaterialien und -gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, oder nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien mit Lebensmittelkontakt –, kann eine einzige EU-Konformitätserklärung für alle einschlägigen Unionsrechtsakte erstellt werden. In dieser Erklärung sind die betreffenden Unionsrechtsakte sowie deren Fundstellen anzugeben. Sie kann als Dossier aus den jeweils relevanten einzelnen EU-Konformitätserklärungen bestehen.

Damit haben Erzeuger einen gewissen Ermessensspielraum, ob die Erstellung einer einzigen Konformitätserklärung erforderlich ist. Wird jedoch eine einzige Konformitätserklärung erstellt, muss sie die Verpackung klar von den verpackten Produkten abgrenzen. Der Erzeuger kann entscheiden, ob die einzige Konformitätserklärung als Dossier mit mehreren Konformitätserklärungen oder als ein einziges Dokument vorgelegt wird. Wird sie als ein einziges Dokument vorgelegt, sind die Konformitätsbewertung für das verpackte Produkt und für die Verpackung dennoch getrennt durchzuführen und getrennt darzustellen.

F3: Wenn eine Verpackung aus denselben Materialien besteht, aber unterschiedliche Größen hat: Muss für jede Größe eine Konformitätserklärung erstellt werden, oder reicht eine einzige Erklärung für alle Größen aus? (Erzeuger)

A3: Gemäß Anhang VII muss der Erzeuger für jeden Verpackungstyp eine schriftliche Konformitätserklärung ausstellen. In der Konformitätserklärung ist die Verpackung zu benennen, für die sie erstellt wurde. Die Unterlagen müssen es ermöglichen, die Konformität der Verpackung mit den Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß den Artikeln 5–12 zu bewerten. Die technische Dokumentation muss die anwendbaren Anforderungen nennen und – so weit für die Bewertung relevant – Auslegung, Herstellung, Verwendung und Betrieb der Verpackung abdecken. So hängt die Bewertung der Minimierungsanforderung beispielsweise vom verpackten Produkt ab, während die Bewertung des Rezyklatanteils vom Gewicht der Verpackung abhängen kann.

Daraus folgt, dass die Konformitätserklärung auf der Ebene zu erstellen ist, auf der Verpackungen im Hinblick auf die anwendbaren Anforderungen und die verpackten Produkte dieselben Merkmale aufweisen. Unterscheiden sich die Produkte, sollte der Erzeuger daher keine einzige Konformitätserklärung für sämtliche in Verkehr gebrachte Verpackungen erstellen.

Konkret: Sind Flaschen unterschiedlich groß, enthalten aber dasselbe Produkt, und wirkt sich der Größenunterschied nicht auf die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 5–12 aus, kann der Erzeuger eine einzige Konformitätserklärung für diese Flaschen ausstellen.

Erzeuger müssen sicherstellen, dass die Serienproduktion von Verpackungen weiterhin mit der Verordnung übereinstimmt. Sie müssen prüfen, ob Änderungen am Verpackungsdesign oder an

ihren Eigenschaften sowie Änderungen harmonisierter Normen oder anderer Vorschriften, auf die sich die erklärte oder überprüfte Konformität bezieht, eine Neubewertung erforderlich machen.

F4: Die Formulierung „Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Element“ in Artikel 15 Absatz 5 legt nahe, dass Erzeuger nur eines davon angeben können. Welches davon? (Erzeuger)

A4: Die Formulierung ist so zu verstehen, dass eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Element anzugeben ist, das die Identifizierung der betreffenden Verpackung ermöglicht. Erzeuger können frei wählen, welches davon verwendet wird.

F5: Wer überwacht, ob die vom Erzeuger durchgeführte Bewertung der Recyclingfähigkeit korrekt ist? (Erzeuger)

A5: Der Erzeuger ist verpflichtet, die Bewertung der Rezyklierbarkeits-Leistungsstufe durchzuführen. Das Ergebnis dieser Bewertung muss in der technischen Dokumentation enthalten sein, bevor die Verpackung in Verkehr gebracht wird. Die Marktüberwachungsbehörden werden auf Grundlage ihrer nationalen Pläne Kontrollen durchführen und sollten gemäß Artikel 68 Sanktionen verhängen, die auf nationaler Ebene festgelegt sind.

7.7 Bereitstellung auf dem Markt

F1: Woran können Hersteller erkennen, ob ein verpacktes Produkt an eine Endnutzerin bzw. einen Endnutzer bereitgestellt wird oder ob es weiter bereitgestellt wird? (Hersteller; Importeur)

A1: Ein Produkt gilt als auf dem Markt bereitgestellt, wenn es im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit zur Verteilung, zum Verbrauch oder zur Nutzung geliefert wird. Eine Endnutzerin bzw. ein Endnutzer, ob Verbraucherin/Verbraucher oder gewerbliche Endnutzerin/gewerblicher Endnutzer, ist eine Person oder Organisation, der ein Produkt bereitgestellt wird und die dieses Produkt in der gelieferten Form nicht erneut auf dem Markt bereitstellt.

Entscheidend ist daher nicht der rechtliche Status der empfangenden Stelle, sondern wie das Produkt genutzt wird. Eine gewerbliche Endnutzerin bzw. ein gewerblicher Endnutzer gilt als Endnutzerin/Endnutzer, wenn das Produkt in den eigenen Betriebsabläufen oder im Produktionsprozess eingesetzt wird und nicht weiterverkauft oder in derselben Form anderweitig wieder auf den Markt gebracht wird.

Ein Hersteller eines verpackten Produkts sollte anhand der Art der Verpackung sowie der gewählten Vermarktungs- und Vertriebskanäle einschätzen können, ob die vorgesehene Empfängerin bzw. der vorgesehene Empfänger eine Endnutzerin/ein Endnutzer (Verbraucherin/Verbraucher oder gewerblich) ist oder ein gewerblicher Abnehmer, der das verpackte Produkt in einem anderen Mitgliedstaat weiterverkaufen wird.

Hinzuweisen ist darauf, dass Logistikunternehmen, die verpackte Waren erhalten, etwa importierte Produkte aus Drittländern und Umschlag- bzw. Handhabungstätigkeiten ausführen (z. B. Auspacken, Umpacken oder das Aufteilen von Produkten in kleinere Mengen), nicht als Endnutzer gelten.

7.8 Besorgniserregende Stoffe

F1: Gilt die Verpflichtung, das Vorkommen besorgniserregender Stoffe (SoC) in Verpackungen zu minimieren, für alle Wirtschaftsakteure? (Erzeuger; Lieferant)

A1: Die Verpflichtung gilt für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen, entsprechend der Definition in der Verordnung (Artikel 3 Absatz 1 Nummer (10)). Der Erzeuger, der Verpackungen in Verkehr bringt, oder falls der Erzeuger ein Kleinunternehmen ist, muss ein Lieferant sicherstellen, dass die Vorgaben eingehalten werden.

F2: Welche Pflichten hat der Verpackungslieferant, um die Datenanforderungen zu besorgniserregenden Stoffen (SoC)? (Lieferant)

A2: Die Pflichten von Verpackungslieferanten sind in Artikel 16 PPWR näher beschrieben. Danach müssen Lieferanten dem Erzeuger alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die der Erzeuger benötigt, um die Konformität der Verpackung und der Verpackungsmaterialien mit dieser Verordnung nachzuweisen, entweder in Papier- oder in elektronischem Format. Erzeuger benötigen diese Angaben von Lieferanten von Verpackungsmaterialien oder von Verarbeitern, um PFAS oder andere in der Verpackung enthaltene SoC zu identifizieren und die Konformitätserklärung zu erstellen, mit der die Einhaltung von Artikel 5 PPWR belegt wird.

F3: Bei welchem Wert liegen die Konzentrationsgrenzwerte für SoC? (Erzeuger)

A3: Die Verordnung verpflichtet dazu, den SoC-Gehalt in Materialien und Emissionen, so weit wie möglich, zu verringern. Leitprinzip ist der Schutz von Menschen und Umwelt, das heißt, unzumutbare nachteilige Auswirkungen sollen vermieden werden. Die Verordnung legt keinen allgemeinen Konzentrationsgrenzwert für SoC fest. Für bestimmte Stoffe (z. B. PFAS und bestimmte Schwermetalle) sind jedoch konkrete Grenzwerte definiert.

Weitere Informationen und Erkenntnisse zu SoC werden aus der laufenden, von der Kommission und der ECHA geleiteten Studie erwartet. Stoffe, die die Kriterien für „Substances of concern“ (SoC) erfüllen, kann der Erzeuger jedoch bereits auf Basis der bestehenden SoC-Definition identifizieren. Die SoC-Kriterien beziehen sich auf vor allem auf gefährliche Eigenschaften, berücksichtigt jedoch je nach Einzelfall auch Aspekte rund um Recycling und Wiederverwendung.

Die Möglichkeit, neue Konzentrationsgrenzwerte für SoC in Verpackungen festzulegen, kann sich aus der bis 2033 von der Kommission durchzuführenden Bewertung ergeben; dabei wird geprüft, ob die Verordnung ausreichend dazu beigetragen hat, das Vorkommen und die Konzentration von SoC in Verpackungen zu minimieren. Darüber hinaus kann die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 4 erlassen, um das Vorkommen von SoC zu begrenzen, die das Recycling negativ beeinflussen.

Kommentiert [PC1]: wie geht es hier weiter?

F4: Wie können Erzeuger die Einhaltung von Artikel 5(1) hinsichtlich der Verpflichtung zur Minimierung von SoC in Verpackungen nachweisen? NEU! (Erzeuger)

A4: Der in Artikel 5(1) festgelegte Grundsatz sollte anhand von Anhang C (Minimierung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen und Konformitätsnachweis) der bestehenden harmonisierten Norm EN 13428_2004 Verpackung, Anforderungen an Herstellung und Zusammensetzung, Vermeidung durch Quellenreduktion, bewertet werden. Dieser Anhang beschreibt die Schritte, die der Wirtschaftsakteur, der für das Inverkehrbringen einer bestimmten Verpackung verantwortlich ist, durchführen muss, um die Minimierung zu ermitteln und nachzuweisen.

F5: Wie können Erzeuger die Einhaltung von Artikel 5(4) zum Grenzwert für Schwermetalle in Verpackungen nachweisen? NEU! (Erzeuger)

A5: Dies ist keine neue Verpflichtung. Erzeuger mussten diese Vorgabe bereits nach Artikel 11 der aufgehobenen Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle¹⁰ erfüllen. Zum Nachweis der Einhaltung wird empfohlen, den CEN-Bericht CR 13695-1/2000 zu verwenden: Verpackung, Anforderungen an die Messung und Verifizierung der vier Schwermetalle und anderer gefährlicher Stoffe in Verpackungen, sowie ihrer Freisetzung in die Umwelt Teil 1, Anforderungen an die Messung und Verifizierung der vier in Verpackungen enthaltenen Schwermetalle.

F6: Gelten die Beschränkungen nur für Materialien, die bei der Herstellung von Verpackungen verwendet werden, oder auch für die Materialien sowie die dazugehörigen Druckfarben, Lacke, Leime und Klebstoffe? (Erzeuger)

A6: Die Grenzwerte gelten für die Verpackungseinheit als Ganzes, einschließlich der zugehörigen Druckfarben, Lacke, Leime und Klebstoffe, die vom Erzeuger in Verkehr gebracht werden. Letzterer ist die Person, die dafür verantwortlich ist, die technischen Unterlagen zu erstellen, die zur Nachweisführung der Konformität erforderlich sind (weitere Informationen siehe Leitfaden der Kommission).

7.9 Recyclingfähigkeit

F1: Wenn es für eine bestimmte Verpackung oder deren Bestandteile keine recycelbare Alternative am Markt gibt, kann diese Verpackung oder ein Bestandteil davon eine Ausnahme nach Artikel 6 erhalten? (Alle Akteure)

A1: Die Ausnahmen von den Pflichten zur Recyclingfähigkeit sind in Artikel 6 Absatz 11 aufgeführt. Die Kommission ist nicht befugt, darüber hinaus weitere Ausnahmen zu gewähren. Bei innovativen Verpackungen jedoch, die den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten gemeldet werden, muss die Kommission die Anträge dieser Behörden prüfen und gemäß Artikel 6 Absatz 4 delegierte Rechtsakte aktualisieren oder neue erlassen. Innovative Verpackungen sind definiert als „Verpackungen, die unter Verwendung neuer Materialien hergestellt werden und dadurch eine wesentliche Verbesserung der Funktionen der Verpackung bewirken, etwa beim Aufnehmen, Schützen, Handhaben oder Bereitstellen von Produkten, und insgesamt nachweisbare Umweltvorteile bieten; ausgenommen sind Verpackungen, die durch die Änderung bestehender Verpackungen vor allem mit dem Ziel entstehen, die Produktpräsentation und das Marketing zu verbessern“ (Artikel 3 Absatz 1 Nummer (46)).

Die Kommission wird die Auswirkungen, der in Artikel 6 Absatz 11 enthaltenen Ausnahmen, sowie der Ausnahmen für innovative Verpackungen nach Artikel 6 Absatz 10, beobachten und kann bei Bedarf Änderungen der Verordnung vorschlagen.

F2: Gilt Artikel 6 auch für wiederverwendbare Verkaufs- und Transportverpackungen, die vor dem Inkrafttreten der Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 1 PPWR auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurden? (Alle Akteure)

A2: Erwägungsgrund (14) stellt klar, dass „Verpackungen nur dann in Verkehr gebracht werden sollten, wenn sie die in oder aufgrund dieser Verordnung festgelegten Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen erfüllen“. Verpackungen, die bereits vor dem Zeitpunkt der Anwendung der einschlägigen Anforderungen auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden, einschließlich Verpackungen in Lagerbeständen, müssen die Nachhaltigkeitsvorgaben erfüllen.

F3: Wie läuft das Verfahren zur Gewährung der Ausnahme ab und welche Zeitpläne werden für den Abschluss erwartet? Nach welchen konkreten Kriterien bewertet die Kommission die Innovationshöhe? (Erzeuger)

A3: Das Verfahren ist in Artikel 6(10) beschrieben. Die Mitgliedstaaten verfügen über einen gewissen Ermessensspielraum, das Verfahren in ihrem nationalen Recht umzusetzen, wobei sie die in dieser Bestimmung festgelegten Regeln einhalten müssen. Die Kriterien sind in Artikel 3 Absatz 1 Nummer (46) festgelegt, und die Kommission plant derzeit nicht die Veröffentlichung weiterer Leitlinien hierzu. Erzeuger, die diese Ausnahme von den Anforderungen an die Recyclingfähigkeit nutzen, müssen die Einhaltung dieser Kriterien in der technischen Dokumentation nachweisen.

F4: Können die Mitgliedstaaten eigene Kriterien für die Öko-Modulation anwenden? (Hersteller)

A4: Gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe d wird die Kommission einen Rahmen für die Modulation finanzieller Beiträge auf Grundlage der Leistungsstufen der Recyclingfähigkeit von Verpackungen festlegen, die von Herstellern zu entrichten sind, um ihren in Artikel 45 Absatz 1 genannten EPR-Verpflichtungen nachzukommen.

Dieser harmonisierte Rahmen ist erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des EU-Binnenmarkts sicherzustellen, indem er eine Zersplitterung der Regulierung verhindert und Rechtssicherheit für Wirtschaftsbeteiligte gewährleistet, insbesondere für jene, die Verpackungen in mehreren Mitgliedstaaten in Verkehr bringen, und zugleich eine nachhaltigere Verpackungsgestaltung fördert. Abweichende nationale Öko-Modulationssysteme, die auf der Recyclingfähigkeitsleistung beruhen, könnten sonst Handelshemmnisse schaffen und den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren.

Der harmonisierte Rahmen wird nicht die konkreten Gebührenhöhen festlegen, sondern die Kriterien für die Modulation der EPR-Gebühren anhand der im Rahmen der Recyclingfähigkeitsbewertung ermittelten Leistungsstufe der Recyclingfähigkeit vereinheitlichen. Bis zum Inkrafttreten der harmonisierten Öko-Modulationsregeln können die Mitgliedstaaten Gebühren weiterhin entsprechend der Recyclingfähigkeit von Verpackungen nach ihren nationalen, im Rahmen der PPWR erlassenen Vorschriften öko-modulieren. Dabei müssen die Mitgliedstaaten die möglichen Auswirkungen solcher Maßnahmen auf den

Binnenmarkt berücksichtigen. Soweit nationale Öko-Modulationsmaßnahmen technische Vorschriften oder produktbezogene Regeln darstellen, sind sie der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/153516 über das TRIS-Notifizierungssystem zu melden.

Nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts zum Design für Recycling, der einen harmonisierten Rahmen für die Öko-Modulation von EPR-Gebühren auf Grundlage der Leistungsstufe der Recyclingfähigkeit von Verpackungen schaffen wird, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diesen harmonisierten Rahmen anzuwenden. Diese Verpflichtung soll die konsistente Anwendung der Öko-Modulationsregeln in der gesamten Union sicherstellen und den freien Warenverkehr schützen.

Gleichzeitig können die Mitgliedstaaten die finanziellen Beiträge der Hersteller weiterhin anhand anderer Kriterien öko-modulieren, etwa nach dem Rezyklatanteil, dem Vorhandensein besorgniserregender Stoffe oder der Wiederverwendbarkeit von Verpackungen. Wenn Mitgliedstaaten eine Öko-Modulation auf Grundlage des Rezyklatanteils in Kunststoffverpackungen einführen, sind sie verpflichtet, Folgendes zu berücksichtigen: die Nachhaltigkeitskriterien von Recyclingtechnologien und die Umweltkosten, die die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 9 bis Ende 2026, ausarbeiten wird.

7.10 Recycler Anteil in Kunststoffverpackungen

F1: Wie ist die Einhaltung der Vorgaben zum Rezyklatanteil nachzuweisen? (Erzeuger)

A1: Die Einhaltung der Rezyklat-Zielvorgaben der PPWR ist in der technischen Dokumentation der Verpackung nachzuweisen, wie in Anhang VII festgelegt. Wie der Nachweis der Rezyklatvorgaben aussehen kann, wird nachstehend beispielhaft erläutert.

Ein Wirtschaftsakteur bringt eine Kunststoffschale aus Polyethylenterephthalat (PET) mit einem abziehbaren Deckel aus Polypropylen (PP) in Verkehr. In diesem Beispiel kann davon ausgegangen werden, dass PET-Schale und PP-Deckel in unterschiedlichen Produktionsstätten innerhalb der EU hergestellt und an den Wirtschaftsakteur geliefert werden, der die Verpackungsteile zur Schale mit dem Deckel zusammenfügt, sie mit Ware befüllt und die Verpackung schließlich in Verkehr bringt.

Die beiden Produktionsstätten, die jeweils die Schale bzw. den Deckel herstellen, müssen jeweils Angaben zur Einhaltung der Mindestanforderungen an den Rezyklatanteil ihrer Komponenten machen, wie in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehen. Auf Grundlage der Angaben dieser Produktionsstätten hat der Wirtschaftsakteur, der die Schale mit Deckel, letztlich, in den Verkehr bringt (d. h. der Erzeuger), die technische Dokumentation zu erstellen, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Rezyklatanteil nachweist.

Dasselbe Prinzip gilt auch für Zwischenkomponenten aus Kunststoff, leere Kunststoffverpackungen oder befüllte Kunststoffverpackungen, die in die EU eingeführt werden. Der Wirtschaftsakteur muss außerdem sicherstellen, dass die Anforderungen an den Rezyklatanteil die Nachhaltigkeits- und Gleichwertigkeitskriterien erfüllen, die in den jeweiligen Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 7 Absatz 9 bzw. Absatz 10 festgelegt werden.

F2: Was ist unter „Durchschnitt je Produktionsstätte und Jahr“ im Zusammenhang mit dem Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen zu verstehen? (Erzeuger)

A2: Unter einer Produktionsstätte ist die industrielle Anlage zu verstehen, in der Verpackungen hergestellt werden. Ein Jahresdurchschnitt bezieht sich auf die Menge an Rezyklaten (Rezyklatanteil) in jedem Typ und Format von Kunststoffverpackungen über den Zeitraum eines Kalenderjahres, die für jeden Erzeuger in einer bestimmten Produktionsstätte gefertigt wird. Die Produktionsstätte muss Unterlagen bereitstellen, aus denen hervorgeht, dass die durchschnittliche Belieferung pro Jahr an den jeweiligen Erzeuger die Zielvorgaben für den Rezyklatanteil erfüllt. Erzeuger fertigen in einer Produktionsstätte in der Regel mehrere Verpackungsformate und müssen daher die Zielvorgaben für den Rezyklatanteil für jeden Verpackungstyp und jedes Format berechnen. Der nach Artikel 7(8) zu erlassende Durchführungsrechtsakt wird die Regeln dafür festlegen, wie der Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen zu berechnen und zu überprüfen ist.

F3: Gelten die Vorgaben zum Rezyklatanteil auch für Verpackungen, die vor 2030 in Verkehr gebracht wurden? (Erzeuger)

A3: Die Vorgaben zum Rezyklatanteil gelten nur für Verpackungen, die ab dem 1. Januar 2030 in Verkehr gebracht werden – oder drei Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 7(8), je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Für Verpackungen, die an Erzeuger geliefert wurden und von diesen bis zum Stichtag noch nicht in Verkehr gebracht wurden, ist jedoch kein Abverkauf von Lagerbeständen vorgesehen.

F4: Rezyklat in Kunststoffverschlüssen ist für Milch verpflichtend, nicht jedoch für Verpackungen von Säuglingsanfangsnahrung. Muss ein Wirtschaftsbeteiligter, der für beide Produkte dieselben Verschlüsse verwendet, die Zielvorgaben zum Rezyklatanteil erfüllen, um die Anforderungen für Milchverpackungen einzuhalten? (Erzeuger)

A4: Ab 2030 müssen Erzeuger sicherstellen, dass der Kunststoffanteil der in Verkehr gebrachten Verpackung die Zielvorgaben für den Rezyklatanteil nach Artikel 7 Absatz 1 erfüllt.

Milch ist nicht von den Vorgaben zum Rezyklatanteil ausgenommen. Daher muss ein Erzeuger sicherstellen, dass Kunststoffverschlüsse, die für Milchverpackungen verwendet werden, die Anforderungen zum Rezyklatanteil erfüllen. Kunststoffverschlüsse für Instant Säuglingsanfangsnahrung müssen dagegen keinen Rezyklatanteil enthalten, aufgrund der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe (g) vorgesehenen Ausnahme.

F5: Anforderungen an den Rezyklatanteil bei importierten Kunststoffverpackungen? (Importeur)

A5: Die Verordnung (EU) 2022/1616 und ihre Bestimmungen (insbesondere Artikel 6) gelten für alle recycelten Kunststoffe für Materialien mit Lebensmittelkontakt, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, einschließlich importierter Verpackungen. Daher sollten Importeure von Kunststoffmaterialien mit Recyclinganteil, die dieses Material als Lebensmittelkontaktmaterial, einschließlich Lebensmittelkontaktverpackungen verwenden möchten, sicherstellen, dass diese Materialien die nachstehend aufgeführten Anforderungen erfüllen. Bei Nichtkonformität dürfen diese Materialien nicht für Anwendungen mit Lebensmittelkontakt, einschließlich getrennte Lebensmittelkontaktverpackungen, in den Verkehr gebracht werden. Für andere Zwecke können sie jedoch eingesetzt werden. Artikel 6 dieser Verordnung schreibt Folgendes vor:

- Getrennte Sammlung von Kunststoffabfällen
- Ein Zertifikat, das durch eine unabhängige Dritt Zertifizierung der Vorbehandlungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 erlangt wurde, einschließlich sämtlicher Schritte von der Sortierung bis zum Recycling von Kunststoffabfällen;
- Nachweis, dass die Rezyklate gemäß der Verordnung (EU) 10/2011 hergestellt wurden.

7.11 Umweltaussagen

F1: Dürfen Unternehmen Umweltaussagen zu Merkmalen machen, die den in der Verordnung festgelegten gleichwertig sind? (Erzeuger)

A1: Artikel 14 gilt ausschließlich für „Eigenschaften, für die in dieser Verordnung rechtliche Anforderungen festgelegt sind“. Umweltaussagen und Nachhaltigkeitslabels zu z. B. Recyclingfähigkeit, Kompostierbarkeit, Rezyklatanteil, Wiederverwendbarkeit, sowie zur Minimierung von Gewicht und Volumen fallen unter die PPWR, und Erzeuger müssen sicherstellen, dass solche Aussagen Artikel 14 entsprechen, d. h. sich auf Eigenschaften beziehen, die über die in der PPWR festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen, und angeben, ob sich die Aussage auf die gesamte Verpackungseinheit oder einen bestimmten Teil davon bezieht.

Bei Umweltaussagen, die sich auf Nachhaltigkeitsanforderungen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung beziehen, etwa zum Recyclinganteil in Aluminiumverpackungen, müssen die bestehenden EU-Vorschriften zu Umweltaussagen eingehalten werden, insbesondere die Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher (EU) 2024/825, die die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) sowie die Verbraucherrechte-Richtlinie (2011/83/EU) ändert. Weitere Informationen zum Verhältnis zwischen der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und anderen Rechtsvorschriften finden Sie bitte in den Auslegungshinweisen der Kommission 22, insbesondere in Abschnitt 1.2.1 zum Verhältnis zu anderen EU-Rechtsakten sowie in Abschnitt 4.1.1.1 zum Zusammenspiel mit anderen EU-Vorschriften zu Umweltaussagen. Dort wird erläutert, dass *lex specialis* (z. B. PPWR) gegenüber *lex generalis* (UCPD) im Konfliktfall Vorrang hat.

F2: Falls der Erzeuger eine Aussage zum Anteil an Recyclingmaterial auf der Verpackungseinheit machen möchte: Welcher Schwellenwert gilt dabei als gesetzlich festgelegte Mindestanforderung? Wäre es möglich, Angaben wie 10, 20 oder 50 % Recyclinganteil je Einheit zu machen? (Erzeuger)

A2: Wenn ein Erzeuger eine Aussage zum Anteil an Recyclingmaterial in Verkehr gebrachten Verpackungen macht, gelten die jeweils anwendbaren Mindestziele (berechnet als Durchschnitt je Herstellungsstätte und pro Jahr). Eine solche Aussage ist es Erzeugern nur erlaubt, wenn der Recyclinganteil diese Ziele übertrifft. Für Recyclinganteile wird die Methode zur Berechnung und Überprüfung bis zum 31. Dezember 2026 in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt; Umweltaussagen müssen diesen Vorgaben entsprechen. Die Kommission wird ein freiwilliges Label für Recyclinganteile entwickeln.

7.12 Leerraum

F1: Wer ist verpflichtet, die Leerraumvorgaben nach Artikel 24 einzuhalten? (Lieferant; Erzeuger; Hersteller)

A1: Artikel 24 Absatz 1 legt für Sammel-, Transport- und E-Commerce-Verpackungen einen maximal zulässigen Leerraumanteil fest, der von dem Wirtschaftsteilnehmer einzuhalten ist, der diese Verpackungen befüllt. Das kann der Erzeuger im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer (13) sein, ebenso wie andere Wirtschaftsteilnehmer, die verpackte Produkte auf dem Markt bereitstellen.

7.13 Wiederherstellen und Nachfüllen

F1: Wie werden die Umläufe bzw. Transporte von Mehrwegverpackungen berechnet? (Erzeuger)

A1: Mehrwegverpackungen müssen so konzipiert sein, dass sie eine Mindestzahl an Umläufen erreichen; diese wird in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgelegt. Ob die Zahl der Umläufe für wiederverwendbare Transportverpackungen zu berechnen und zu melden ist, hängt von der Art des Wiederverwendungssystems ab. Insbesondere sind Open-Loop-Mehrwegsysteme ohne Systembetreiber von dieser Pflicht ausgenommen (Anhang VI, Teil A, Abschnitt 1 Buchstabe i). Closed-Loop-Mehrwegsysteme mit Systembetreiber müssen die Anzahl der Umläufe bzw. Einsätze je einzelner Mehrwegverpackung melden – oder, falls eine Einzelberechnung nicht praktikabel ist, auf Basis eines Durchschnittswerts.

Die konkreten Vorgaben zur Berechnung, ob die in Artikel 30 genannten Wiederverwendungsziele erreicht werden, werden in dem gemäß Artikel 12 Absatz 6 zu erlassenden Durchführungsrechtsakt präzisiert. Darin wird auch festgelegt, in welchen Fällen ein individueller QR-Code und das Nachverfolgen der Umläufe als nicht praktikabel gelten und die Umlaufzahl stattdessen anhand eines Durchschnittswerts ermittelt werden kann

Erzeuger müssen nachweisen, dass die Auslegung der Mehrwegverpackung und das dazugehörige Wiederverwendungssystem es ermöglichen, die Vorgabe zur Mindestzahl an Umläufen einzuhalten. Dieser Nachweis ist beim Inverkehrbringen der Verpackung oder eines verpackten Produkts in der technischen Dokumentation zu erbringen und gilt sowohl für Mehrwegverpackungen in Open-Loop- als auch in Closed-Loop-Mehrwegsystemen.

Nach Artikel 27 und Anhang VI sind Wiederverwendungssysteme so auszugestalten, dass die darin umlaufenden Mehrwegverpackungen mindestens die im delegierten Rechtsakt vorgesehene Mindestzahl an Umläufen erreichen. Dies wird von den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten überprüft (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe h).

F2: Sind Wiederverwendungssysteme verpflichtet, die erweiterte Herstellerverantwortung im Namen der Hersteller wahrzunehmen, die am Wiederverwendungssystem teilnehmen? NEU! (Hersteller)

A2: Die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) gelten für alle Hersteller, die Verpackungen auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen – unabhängig davon, ob es sich um Einweg- oder Mehrwegverpackungen handelt.

Auch wenn die EPR-Pflicht beim Hersteller der Mehrwegverpackung verbleibt, muss das Wiederverwendungssystem Verfahren vorsehen, die sicherstellen, dass die EPR-Pflichten für die zum System gehörenden Mehrwegverpackungen umgesetzt werden, wie in Anhang VI, Teil A, Nummer 1(i) der PPWR festgelegt.

Die Regelung in Anhang VI ist im Zusammenhang damit zu sehen, wie Wiederverwendungssysteme organisiert sind. In Open-Loop-Systemen, die keinen Systembetreiber haben, zirkuliert die Mehrwegverpackung – wie in der Mitteilung der Kommission, Nummer 2, erläutert – zwischen einer nicht näher bestimmten Anzahl von Beteiligten. Daher kann es sein, dass mehr als ein Hersteller mit entsprechenden EPR-Pflichten am Wiederverwendungssystem teilnimmt. In

Open-Loop-Systemen, in denen der Betreiber des Wiederverwendungssystems häufig der Erzeuger ist, ist hingegen nur ein Hersteller für die Erfüllung der EPR-Pflichten verantwortlich.

7.14 Abfallvermeidung

F1: Wie werden die Ziele zur Verringerung von Verpackungsabfällen umgesetzt? (Alle Akteure)

A1: Die Umsetzung der Ziele zur Verringerung von Verpackungsabfällen liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitgliedstaats. Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Ziele zu erreichen und die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Abfallvermeidung bzw. -reduzierung einzuführen, wie sie in Artikel 43 festgelegt sind. Auch wenn die Verordnung mehrere Maßnahmen zur Vermeidung von Verpackungsabfällen harmonisiert – etwa die Festlegung von Wiederverwendungszielen, Nachfüll- und Wiederverwendungspflichten für den Take-away-Bereich, Verpackungsverbote sowie Anforderungen zur Minimierung von Verpackungen einschließlich Grenzwerten für Leerraum –, obliegt es den Mitgliedstaaten, bestimmte dieser harmonisierten Maßnahmen umzusetzen und gegebenenfalls zusätzliche nationale Maßnahmen zur Abfallvermeidung festzulegen, die notwendig sind, um die in Artikel 43 Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen.

Nationale Maßnahmen, die zusätzlich zu den EU-weit harmonisierten Vorgaben angewendet werden, können – wie in Artikel 43 Absatz 5 beschrieben – unter anderem wirtschaftliche Anreize, Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sowie Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit umfassen. Die Maßnahmen können außerdem zusätzliche Pflichten für Wirtschaftsakteure vorsehen, etwa höhere oder weitere Wiederverwendungsziele, vorbehaltlich der Bedingungen nach Artikel 29 Absatz 15 und 16, wie auch im Leitfaden der Kommission erläutert. Nach Artikel 43 Absatz 5 müssen nationale Umsetzungsmaßnahmen und nichtdiskriminierend sein und so ausgestaltet werden, dass Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Sie dürfen zudem nicht dazu führen, dass zur Erreichung des Ziels der Verringerung von Verpackungsabfällen auf leichtere Verpackungsmaterialien ausgewichen wird, die andere Nachhaltigkeitsanforderungen – wie etwa die Recyclingfähigkeit – nicht erfüllen.

7.15 Kompostierbarkeit

F1: Wie sollen Erzeuger damit umgehen, dass nicht alle industriellen Kompostierungsanlagen nach EN 13432:2000 arbeiten? Müssen

Abfallwirtschaftsunternehmen in allen Mitgliedstaaten kompostierbare Verpackungen annehmen, wenn sie gemäß der harmonisierten Norm EN 13432:2000 zertifiziert sind? (Erzeuger)

A1: Auch wenn die Verordnung nicht ausdrücklich festlegt, dass Kompostierungsanlagen nach der harmonisierten Norm betrieben werden müssen, geht die Kommission davon aus, dass dies in der Praxis so sein wird. So knüpft Artikel 9(2) den Spielraum der Mitgliedstaaten, weitere Verpackungsarten in die nationalen Listen verpflichtend kompostierbarer Verpackungen aufzunehmen, an das Vorhandensein von „geeigneten Abfallsammelsystemen und einer Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur, die sicherstellt, dass kompostierbare Verpackungen in den Bioabfall-Behandlungsstrom gelangen“. Die Kommission wird dafür sorgen, dass Verbände, die die industrielle Kompostierung vertreten, umfassend in die Erarbeitung der aktualisierten Normen zur industriellen Kompostierbarkeit eingebunden werden.